

Rechtsquelle	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag 2005-2008
Bezeichnung	„Freistellung aus Erziehungsgründen“ (Art. 52, 53, 38)
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - 24 Monate unmittelbar nach Beendigung der Mutterschaft bzw. Vaterschaft - bei Mehrlingsgeburt für jedes weitere Kind nach dem ersten 12 Monate
	Diese Freistellung kann <u>nicht</u> mit der Elternzeit und/oder dem Wartestand kombiniert werden
Teilbarkeit	nicht möglich
Besoldung	24 Monate zu 30%
mögliche Alternativen	/
Unterbrechungen	<ul style="list-style-type: none"> - bei nachträglich eingetretener Mutterschaft- bzw. Vaterschaftszeit, wobei der vordem verbliebene Zeitraum sofort nach Beendigung der obligatorischen Mutterschaftszeit genommen werden muss, da er sonst verfällt - bei Erkrankung des Elternteils innerhalb der ersten 8 Monate von mehr als 8 Tagen (Verlängerung Freistellung um die Dauer der Krankheit) - bei schwerer Krankheit, die die Betreuung von Minderjährigen beeinträchtigt, ab dem 3. Monat nach Feststellung der Krankheit, wobei der Restzeitraum nicht verfällt
Anspruchsberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> - unbefristetes Personal - auch befristetes Personal, sofern dieses ein Dienstalter von wenigstens 3 Jahren aufweisen kann und in einem Auswahlverfahren die Eignung für die jeweilige Einstellung erlangt hat. - auch befristetes Personal mit einem Dienstalter von min. 4 Jahren in derselben Körperschaft, welches keine Möglichkeit hatte, an einem Auswahlverfahren teilzunehmen
Entrichtung der Pensionsbeiträge zu Lasten der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - ersten 6 Monate 100% - ab 7. Monat 30%
Anrechnung für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und Besoldung	<ul style="list-style-type: none"> - für ein Kind zur Gänze - für jedes weitere Kind im Ausmaß von 8 Monaten
Anrechnung für Ferien und 13. Gehalt	nein
Vorankündigung	min. 30 Tage vor Beginn